

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1804**

7 (16.2.1804) Provinzial-Blatt der Badischen Markgrafschaft



Provincial-Blatt  
der  
Badischen Markgrafschaft.

Nro. 7. Donnerstags den 16. Februar 1804.

Mit Kurfürstlich-Badischem gnädigstem Privilegio.

Landes-Verordnungen.

Die Handhabung der öffentlichen Sicherheit betreffend.

Carl Friedrich v.

Wir finden Uns durch die überhand nehmende Störung der öffentlichen Sicherheit und das freche Herumschweifen so vielen liederlichen Gesindels bewogen, drey Wochen von Verkündung dieses Edicts durch das Regierungsblatt an, alle Jauner, auch herumstreifende Räuber oder Diebe auf drey Jahre für rechtlos zu erklären, und in dessen Gefolge zu verordnen, daß:

a) Für Jedem, der als ein solcher in Jauner-Listen, Steckbriefen, oder obrigkeitlichen Signalements ausgeschrieben ist, auch innerhalb Landes beygefangen, und falls er von obrigkeitlichen zur Befragung verordneten Personen hätte erlegt werden müssen, todt oder sonst lebendig eingebracht wird, eine Prämie, erstenfalls von zwanzig fünf Gulden, letztenfalls von fünfzig Gulden gezahlt werden soll.

b) Daß alles dieses Jauner- und vagirende Gesindel hiermit aus dem Schirm der milden Landesgesetzgebung gesetzt, mithin jeder, der in Unsern Landen in Untersuchung verfällt, nach der Strenge der peinlichen Halsgerichts-Ordnung und der Kreischlüsse verurtheilt werden soll. Wobey Wir Uns jedoch

c) Vorbehalten, diejenigen sowohl, welche zur Todesstrafe nicht, sondern nur zur mehrjährigen Verhaftungsstrafe geeignet sind, als jene, an welchen Wir aus Gründen etwa die Todesstrafe nicht vollziehen lassen wollen, auf Galeeren oder in Kolonien deportiren zu lassen.

Wes Endes dieses Edict im Regierungsblatt verkündet, nicht weniger in Patent-Form abgedruckt, und an den Eingang-Orten, auch in den Wirthshäusern angeschlagen, im Original aber Unsern Hofgerichten zur Richtschnur insinuirt werden soll. Gegeben unter Unserm größern Staats-Inselgel und Unserer eigenhändigen Unterschrift. Karlsruhe den 30. Januar 1804.

C. Fr. Kurfürst.

Vt. Frhr. von Geyling.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi Electoris proprium.

vt. W. Reinhard.

Zu sicherer und unverfänglicher Vollziehung des vorsehenden Edicts werden andurch auf kurfürstlichen Befehl die Militair-Vorgesetzten, Aemter, Stadträthe und Jurisdictionen angewiesen, den untergeordneten Polizey-Bedienten Nachstehendes hinlänglich zu erklären und einzuschärfen:



1) Die in diesem Edict verkündeten Schärfungen gelten nur den fremden diebischen Landstreicher, in keinem Fall aber badischen Unterthanen, die auch als derartige Verbrecher immer nach badischen Gesetzen zu beurtheilen sind.

2) Der Ausdruck: Falls er (der Verbrecher) von obrigkeitlichen, zur Befahrung verordneten Personen hätte erlegt werden müssen, todt oder lebendig eingebracht wird, eine Prämie zc. gestattet nicht anderst auf einen Vaganten zu schießen, als:

a. in so weit nach den frühern Gesetzen schon auf Verbrecher, die in der Flucht oder im Widerseßlichkeits-Fall gefangen werden sollen, Feuer gegeben werden darf; oder

b. in so weit eine Obrigkeit oder inquirirender Richter selbst schärfere Befehle wegen eines einzelnen Verbrechers bestimmt, seinem Untergebenen zuerst giebt.

3) Das erhöhte Prämium von fünfzig Gulden kann auch durch die Einfangung eines solchen lebendigen Verbrechers verdient werden, der entweder speciell von der höhern Obrigkeit dem einfangenden Subalternen zuvor bezeichnet worden, oder der nachmals in der Inquisition als ein wirklicher Gauner oder diebischer Vagant erkannt wird.

4) Obrigkeitliche Signalements, die wegen kleiner Verbrechen eines Ausländers in die Landesblätter eingerückt werden, reichen nicht zu, daß ein solcher Mensch schon für rechtlos erkannt sey, sondern er muß im Signalement ausdrücklich als Gauner, oder in Diebes-Banden verwickelter Vagant angegeben seyn. Auch nicht jedes in der Zeit und Art kurze und leichte Herumstreifen eines Diebs reicht zu, sondern er muß von dem verbrecherischen Gewerbe Profession machen, oder ein Jahr lang schon ohne bestimmtes ehrliches Gewerbe herumvagiren, und dabey an einer ordentlichen Heymath Mangel haben.

#### Obergerichtliche Kundmachungen.

M a n n h e i m. [Landes-Verweisung.] Der Friedrich Schleifenbaum ist wegen Vaganten-Lebens, falschen Collectirens, und mit der Marianna Lohin geführten unzüchtigen Wandels, zu einer einjährigen Zuchthausstrafe mit Willkomm und Abschied, dann Landes-Verweisung verurtheilt; gedachte Marianna Johanna Lohin aber wegen gleichmäßig geführten Vaganten-Lebens und mit dem Schleifenbaum begangenen Ehebruchs zu einer sieben monatlichen Arbeitshaus-Strafe kondemnirt, und nach deren Erziehung der kurfürstl. badischen Landen verwiesen worden. Verfügt im kurfürstlich badisch rheinpfälzischen Hofgericht Mannheim am 17. Jan. 1804.

#### S i g n a l e m e n t.

Friedrich Schleifenbaum, kleiner hagerer Statur, schwarzbraunen Haaren, blassen glatten mageren Angesichts, spitzen Kinns und Nase, braunen Augen und Augenbraunen, dermalen einen braunen tüchernen Ueberrock mit metallenen Knöpfen anhabend.

Maria Anna Johanna Lohin, kleiner dicker gefeßter Statur, ovalen Angesichts, kleiner Nase, etwas blatternnarbig, bräunlichen Haaren, blauen Augen, dermalen einen gelb cotunenen Ueberrock mit Flanell gefüttert, anhabend.

M a n n h e i m. [Ausgerissene Züchtlinge.] Am 28. Abends um halb 7 Uhr sind nachstehende Züchtlinge gewaltsamer Weise aus dem Zuchthause zu Bruchsal entwichen und flüchtig geworden; da uns nun an deren Habhaftwerdung gelegen, als ersuchen wir alle Ortsobrigkeiten, den unsrigen aber befehlen wir, auf diese Flüchtlinge, im nachstehenden Signalement beschrieben, genaue Spähe und Kundschaft auszustellen, und auf Betretten zu arretiren, fort uns davon gegen Erstattung der Kosten die gefällige und resp. schuldige Nachricht zu ertheilen. Mannheim den 31. Januar 1804.

Kurf. badisch rheinpfl. Hofgericht.

#### S i g n a l e m e n t.

1) Jakob Schmitt, ein Vagabund und Pferdsdieb, 36 Jahr alt, von unterseßter Statur und schwarzen Augen,



einen grau wollenen Wammes und Brusttuch mit beinernen Knöpfen, grau wollene lange Hosen und Schuh anhabend.

2) Franz Anton Heß von Bruchsal, ein Dieb, 38 Jahr alt, mittlerer Größe, hat graue Augen und etwas rothes Angesicht, einen blauen tüchernen Rock mit rothem Futter, dann grau wollene lange Hosen und Schuh anhabend.

3) Johann Friedrich Klend von Gleichen, ein Pferdes-Dieb, 37 Jahr alt, mittlerer Größe, hat rothlichte Haar, und sommer = fleckigtes Angesicht, einen grau wollenen Wammes und Brusttuch mit beinernen Knöpfen, auch dito lange Hosen und Schuh anhabend.

4) Johannes Walter von Kirchhausen, 34 J. alt, hat blaue Augen und blinde Haare, einen blau tüchernen Rock und dito lange Hosen, dann Stiefel anhabend.

Mannheim. [Landes = Verweisung.] David Kilian aus Unterwitsch, 2 Stunden von Bopberg, ist zu einer einjährigen Arbeitshaus = Strafe verurtheilt, nach überstandener jener Strafe aber der kurbadischen Landen unter dem Bedrohen verwiesen worden, daß im Wiederbetrettungs = Falle derselbe sich einer scharfen Ahndung unfehlbar zu gewärtigen habe. Mannheim den 24. Jan. 1804.

#### Signalement.

Derselbe ist 37 Jahre alt, katholischer Religion, seiner Profession ein Schneider, nährt sich aber dermalen mit Obst = und anderm Victualien = Handel, ist großer magerer Statur, schwarz von Haaren, hat von einem muthmaßlich gebliebenen Erbgrind, einige haarlose Platten auf dem Kopf, finstern Blick, blaue Augen und starke schwarze Augenbraunen, eine große Nase und ein spitzes aufwärts gebogenes Kinn. Seine Kleidung bestehet in einem dunkelblauen Klappen = Rock mit weißen Knöpfen, in einer haumwollenen blauen mit weiß und rothen Streifen versehenen Weste, in grauen werkenen Ueberhosen mit beinernen Knöpfen, und grau leinernen Strümpfen mit Bänder = Schuhen.

#### Untergewaltliche Aufforderungen und Kundmachungen.

##### [Schulden = Liquidationen.]

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, bey Verlust der Forderung zur Liquidirung derselben vorgeladen. Aus dem

##### Oberamt Röteln

1) an den Weber Frij Stenck zu Maulburg auf den 27. Februar in dem Ort Maulburg;

2) an den ausser Land ziehenden Burger Hans Jörg Gselliger zu Hausen auf den 21. Februar in der Stadtschreiberey zu Schoppsheim;

3) an den ausser Landes ziehenden Burger Jakob Müller zu Hausen auf den 22. Februar in der Stadtschreiberey zu Schoppsheim;

4) an den ausser Landes ziehenden Burger Michael Stier zu Hausen auf den 23. Februar in der Stadtschreiberey zu Schoppsheim;

5) an den Br. Bartlin Unzinger zu Hausen auf den 20. Februar in der Stadtschreiberey zu Schoppsheim;

6) an den ledig verstorbenen Conrad Schneider in Weil auf den 27. Febr. in dem Wirthshaus zum Schwannen allda;

7) an den ausser Landes ziehenden Schneider = Meister Jakob Pflüger zu Schoppsheim auf den 1. März in der Stadtschreiberey zu Schoppsheim;

8) an den ausser Landes ziehenden Burger Jakob Meyer zu Wiechs auf den 2. März in der Stadtschreiberey zu Schoppsheim. Aus dem

##### Oberamt Hochberg

an den entwichenen Becker = Meister Wilhelm Friedrich Stierlin von Emmendingen auf den 21. Febr. in der Stadtschreiberey allda. Aus dem

##### Oberamt Badenweiler

an den Burger Ludwig Pfisterer zu Opfingen und dessen Ehefrau Katharine Rappin von Thiengen auf den 23. Febr. in dem Anferwirthshaus zu Thiengen. Aus dem

##### Amt Schliengen

an den Burger alt Anton Wettlin zu Schliengen auf den 17. Merz in der Amts = Kanzley zu Schliengen. Aus dem

##### Amt Steinbach

an den Burger und Knechtmann Kaver Hagenunger zu Neumeyer auf den 7. Merz in der Amtschreiberey zu Steinbach. Aus dem

##### Oberamt Kastadt

an den Burger Hans Adam Jung zu Steinmauern auf den 27. Febr. in dem Wirthshaus zum Anker allda. Aus dem

##### Oberamt Pforzheim

an den jung Georg Adam Kaucher zu Bauschlott auf den 20. Febr. auf dem Rathhaus daselbst, woben bemerkt wird, daß die Ehefrau in der 12ten Klasse an ihrem Beybringen schon 975 fl. verliere. Aus dem

##### Obervogtey = Amt Gengenbach

an den Burger Georg Lehmann und seine Ehefrau



Katharine Himpelin in der Vogten Vorderach auf den 28. Febr. in der Amtschreiberey zu Zell.

[Mundtodts-Erklärungen.]

Ohne Bemilligung des Pflegers soll bey Verlust der Forderung folgenden Personen nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

Oberamt Rötteln

dem Erzknapp Mathias Zimmer zu Holzten, dessen Pfleger der Burger Georg Hagin von da ist. Aus dem

Oberamt Hochberg

den Michael Mägelschen Eheleuten zu Bischoffingen, deren Pfleger der Burger Franz Schmidt von da ist. Aus dem

Oberamt Uberg

dem Burger und Schuster Hans Jerg Hauns zu Bühl dessen Pfleger der Gerichtsmann Matheus Merk von da ist. Aus dem

Amt Stein

dem Burger und Bauern Michael Kaucher, sogenannt den Ziegler Michael, und dessen Ehefrau, deren Pfleger der Burger und Richter Michael Kaucher von da ist.

[Erb-Vorladungen.]

Folgende schon längst abwesenden Personen oder deren Leibes-Erben sollen binnen 9 Monaten sich bey der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dieselbe als abgestorben werden angesehen, und ihr Vermögen an ihre bekannten nächsten Anverwandten wird ausgeliefert werden. Aus dem

Oberamt Hochberg

Jakob Koppmann von Rimbürg.

[Ausgetretener Vorladungen.]

Nachbemerkte bößlich Ausgetretene sollen binnen 3 Monaten bey Strafe der Vermögens-Konfiskation und Landes-Verweisung sich bey ihrer Obrigkeit stellen. Aus dem

Oberamt Badenweiler

der wegen mehrmaliger Unzucht verurtheilte Burgers-Sohn Friedrich Wellin von Müllheim. Aus dem

Pforzheim. [Warnung.] Da sicherm Vernehmen nach der wegen mehreren Betrügereyen auf 3 Viertel-Jahr ins hiesige Zuchthaus verurtheilte Konrad Arbert von Fischingen, Oberamts Rötteln, nach seiner Befreyung aus demselben, im Lande herumziehet und sich für den Waisenhaus-Schulmeister ausgibt, auch unter dieser Maske die Verwandten der im Zuchthaus stehenden Sträf-

linge persuadirt, ihm, als wenn er auf der Heimreise nach Pforzheim begriffen wäre, Geld und Kleidungs-Stücke für dieselben mitzugeben, das er dann diebischer Weise sich selbst zweignet; so wird solches zur Warnung für Jedermann hiermit öffentlich bekannt gemacht, die Vorgesetzten aber werden aufgefordert, den Arbert betretenden Falls zu arretiren, und an ihre Obrigkeit einzuliefern. Pforzheim den 8. Febr. 1804.

Oberamt und Waisenhaus-Verwaltung.

Pforzheim. [Signalement zweyer im hiesigen Zuchthaus befindlich gewesener Falsch-Bettler, welche jetzt entlassen, und auf die Marschroute nach Italien gewiesen sind.] 1) Angeblich Johann Peter Weirendorf aus Brabant. Nach der Angabe des für seinen Sohn sich erklärenden hiernach unter No. 2) beschriebenen andern Collectanten aber, und nach eingezogenen Nachrichten aus dem Vaterlande ist der wahre Name Michael Zanoni aus dem Genueßschen, oder dem nunmehrigen Gebiete der ligurischen Republik, ungefähr 50 bis 52 Jahr alt, ist 5 Schuh 7 " groß, mit einem starken muskulösen, aufrechten und wohl proportionirten Körper, hat ein ovales, etwas blaßes Gesicht, graulichte Augen, deren Blick so freundlich als drohend seyn kann, Sprechende, für sich einnehmende Gesichtszüge, eine fein gebogene Nase und einen wohlgeformten Mund, schwarze Haare, die er wie ein Priester in einer Rolle trägt, mit einem Berget, eine wohlklingende Stimme, die er nach Gutfinden einschmeichelnd modulirt, in der Heftigkeit des Zorns aber bis zum Gebülle erhebt; gefüllirt und imponirt gerne, und hat bey dem gemeinen Mann die Gabe der Ueberredung. Im Affect schlägt er mit geballter Faust fürchterlich auf seine Brust, spricht ein schlechtes Französisch und noch schlechter Deutsch im Dialect eines Italieners. In seinen Reden und Handlungen ist er sehr inconsequent, so daß man oft glauben sollte, er qualifizire sich wohl eher ins Irrenhaus; ist leicht zu reizen, und nichts kann ihn mehr erzürnen, als wenn man seinem Gewebe von betrügerischen Vorspiegelungen, z. B. bestehender Reichthümer, vornehmen Standes u. keinen Glauben beyzumessen will. Uebrigens war derselbe bey seiner Entlassung gekleidet mit einem ganz neuen grau tuchenen Cürre, einem blau seidenen Rock, einem weißen Halstuch, einer braun tuchenen Weste mit weißen Knöpfen, schwarzert manchesternen Hosen, weißen wollenen Strümpfen, Schuhert mit Riemen, und einen dreyeckigten wachstüchernen Hut in der Form aufgeschlagen, wie ihn die katholischen Priester zu tragen pflegen.



2) Anfangs angeblich Franz Berg von Thassim Herzogthum Parma; nach der zweyten konstairten Angabe: Luigi Zanoni, von Sopra la Croie ben Chiavari in Ligurien, und angeblicher Sohn des erstern, ist 19 Jahr alt und 5' groß, ein durchaus wohlgewachsener Bursch mit einem saubern runden, roth mit weiß vermischtem Gesicht, braunem kurz geschnittenem Haar, und braunen Augen, etwas stumpfer Nase, wohl proportionirtem Mund und Kinn, versteht die Kunst zu täuschen ungemein gut; seine Miene, die so unschuldig scheint, nimmt im ersten Augenblick sehr für ihn ein, und sein Blick sucht Mißleiden zu erwecken; der deutschen Sprache eben so wenig kundig, wie sein vorgeblicher Vater, versteht er dieselbe sehr schlecht, und gerade so wie ein bettelnder Mönch vom Bernhardsberg. Uebrigens war er bey seiner Entlassung gekleidet mit einem weiß tuchenen Rock, einer schwarz plüschenen Weste, braunen zeugenen Hosen, einem schwarz braunen seidenen Halstuch mit rothen Streifen, weiß wollenen Strümpfen, Schuhen mit Riemen, und einem runden Hut. Bey Oberamt Pforzheim den 28. Januar 1804.

K a s s e n. [Zur Nachricht.] Der Zustand der badenbadischen Schulwittwen-Kasse, katholischen Landes-Antheils, pro 1802 ist wie folget:

E i n n a h m e.

Receß vorgehender Rechnung . . .	493 fl. 14 $\frac{1}{3}$ fr.
Jährlicher Beytrag der Wittglieder . . .	212 = 37 =
Präsentations-Taxen . . .	— = — =
Fällende Quartalien . . .	171 = 36 $\frac{1}{2}$ =
Kapital-Zinnsse . . .	196 = 15 =
Zinns-Nata . . .	9 = 22 =
Abgelöst Hauptgut . . .	190 = — =
Insgemein . . .	— = — =

Summa: 1273 fl. 5  $\frac{1}{3}$  fr.

A u s g a b e.

An die Wittwen und Waisen . . .	94 fl. 56 fr.
Angelegt Hauptgut . . .	860 = — =
Unkosten bey dem Einzug der Gelder . . .	19 = 46 =
Insgemein . . .	4 = 54 =

Summa: 979 fl. 36  $\frac{1}{2}$  fr.

Es besteht demnach der Fond dieses Instituts in  
 Receß . . . . . 293 fl. 28  $\frac{1}{3}$  fr.  
 Kapitalien . . . . . 4711 = — =

Summa: 5004 fl. 28  $\frac{1}{3}$  fr.

Kastadt den 8. Februar 1804.

Schulwittwen-Fisci Hauptverrechnung.

Ettlingen. [Vorladung.] Der Brauknecht Friedrich Goller von Pforzheim, welcher von der lebigen Barbara Kollin dahier als Schwängerer und Vater ihres Kindes angezeigt worden ist; der nähern Untersuchung aber durch sein unerlaubtes Fortbegeben von hier sich entzogen hat, wird hierdurch aufgefordert, innerhalb 6 Wochen a dato an vor Oberamt dahier sich einzufinden, und auf die gegen ihn angebrachte Klage Red und Antwort zu geben, widrigenfalls das Rechtliche in contumaciam gegen ihn erkannt werden wird. Verordnet bey Oberamt Ettlingen den 12. Jen. 1804.

Ettlingen. [Biehmärkte.] Höchster Bewilligung zufolge, hat die hiesige Stadt die Erlaubniß, an ihren bestehenden 4 Jahrmärkten auch Biehmarkt zugleich halten zu dürfen; es wird daher zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß jedesmal der Biehmarkt den Tag vor dem gewöhnlichen Krämermarkt wird gehalten werden. Es ist also für das Jahr 1804 der erste Biehmarkt Montags den 27. Hornung, der zweytel Dienstags den 24. July, der dritte Montags den 12. November und der vierte Dienstags den 18. December. Ettlingen den 18. December 1803. Verordnet bey dem Stadtrath.

Bühl. [Vorladung.] Helene Schütterin von Kessen gebürtig, Ehefrau des wegen mehrern Diebstählen gefänglich sitzenden Karl Sprauer von Neusäß, welche der Theilnahme an denselben äußerst verdächtig und ausgetreten ist, wird andurch unter der Bedrohung öffentlich vorgeladen, daß, wenn sie sich binnen 6 Wochen nicht vor hiesigem Oberamt stellt, sie des Landes verwiesen und ihr Name an den Galgen geschlagen werden soll. Verordnet Bühl bey Oberamt den 9. Febr. 1804.

Emmendingen. [Vorladung.] Da die David Hagedornische Wittwe, Salome gebörne Baubemannin hier selbst untem 22. Jenner ohne Leibes- und sonstige bekannte Erben verstorben ist, so werden hierdurch derselben etwaige Verwandten edictaliter, und zwar dergestalt öffentlich vorgeladen, daß sich dieselben innerhalb 9 Monaten in der hiesigen kurfürstlichen Stadtschreiberey, entweder selbst oder durch schriftlich Bevollmächtigte legitimiren, oder gewärtigen sollen, daß sie mit ihren weitem Ansprüchen nicht ferner werden gehdret werden. Zugleich werden alle und jede, ihre etwa unbekanntes Gläubiger hiermit aufgefordert, sich um so gewisser auf den peremptorischen Termin den 14. März d. J. zur Liquidation ihrer Forderungen in der kurfürstl. Stadtschreiberey selbst, oder schriftlich zu melden, als



sonst die Strafe der Präclusion gewiß erfolgt. Verordnet bey Oberamt Hochberg, zu Emmendingen den 9. Februar 1804.

Wagenstatt. [Unglücksfall.] Zu Wagenstatt, einem in dem Oberamtsdistrikt Nablberg befindlichen Dorfe wurden zu Ende des Monats September 1803 zwey vorher muntere ganz gesunde Kinder eines Abends mit Schläfrigkeit, Betäubung, Zittern, und Convulsionen, unerwartet befallen, an welchen zuletzt mehr heftig gewordenen Zufällen, ohne vorerst bekannt gewesener Ursache, und auch ohne ärztliche Hilfe sie des andern Morgens frühe schon verschieden sind. Dieser gleichzeitige Tod beyder Kinder gab mit Recht den Verdacht auf die Ursache und Wirkung irgend eines betäubenden Gifts, und nach der dann vorgenommenen Untersuchung und Oeffnung der Leichname wurde man nach Vorfindung zum Theil halb aufgelöster, zum Theil auch noch ganzer rothbraunlichter ihre natürliche Farbe in etwas veränderter Beere des Waldnachtschattens überzeugt, daß diese ohne Aufsicht gelassenen Kinder durch den Genuß dieser betäubenden und giftartig wirkenden Frucht das Opfer der Raschhaftigkeit geworden sind. Es waren hin und wieder mehrere brandige Flecken in dem ganz mürben Magen, eben so fand man die meisten Eingeweide des Unterleibs und der Brust hie und da entzündet, und blaulich brandig, und das in den größern Gefäßen befindliche Blut war schwärzlich aufgelöst.

Diese Giftpflanze, der Waldnachtschatten, gewöhnlich genannt Bittersüß, auch in andern Gegenden unter dem Nahmen der Alpranken, Je länger, je lieber, Mauseborn, wilde Stickerwurzel bekannt, wächst strauchartig an feuchten und schattigen Orten an den Ufern der Bäche, und an den Gesirächen. Die kriechende Wurzel desselben breitet sich sehr stark unter der Erde aus, treibt viele Stengel, und ist da, wo diese entspringen, nach unten zu mit feinen in Büscheln stehenden Fasern besetzt. Die Stengel sind grün, holzig, eckig, astig und biegsam, und klimmen entweder an andern Gewächsen in die Höhe, oder legen sich auf den Boden nieder, wo sie dann öfters Wurzeln schlagen. An dem untern Theile des Stengels sind die gestielten, glatte und wechselseitig stehende Blätter eyrund, stumpf und ganz, nach oben zu aber dreylappig, oder Pike und Spontonsförmig. In den Winkeln und an den Spitzen der Zweige kommen in dem May, Juny und July die Blumen in Gestalt einer zweytheiligen überhangenden aus unächten Dolden zusammengesetzten Traube hervor. Die fünfspaltige Blü-

tendecke oder der Kelch ist braunroth, die Blumenkern, deren Einschnitte zurückgeschlagen sind, ist blau violett oder auch weiß. Die fünf fast zusammenverwachsene Staubbeutel bilden eine Röhre, aus deren Höhlung der etwas lange Griffel mit einer stumpfen Narbe hervorragt. Die Fruchthülle ist eine eysförmige zweysäherige Beere, die vielen Saamen enthält, anfangs eine grüne Farbe hat, und zur Herbstzeit in ihrer Reife roth wird.

Um besonders die Landleute nachdrücklich zu erinnern, damit sie ihre kleinen Kinder nie ohne Aufsicht auf das nahe Feld lassen, daß sie ferner diese und auch der mehr erwachsenen Kinder einen Abscheu vor dem Genuß jener, so wie freylich jeder ungewöhnlich wildwachsenden Frucht beybringen mögen, fand man sich schon bewogen, diesen traurigen Vorfall bekannt zu machen, und um so mehr noch eine genaue Beschreibung der schädlichen Pflanze beizufügen, um sie mehr kenntlich zu machen, und um dergleichen Unglück durch sie weniger möglich werden zu lassen, und wegen der Ausrottung derselben in der Nähe der Ortschaften selbst endlich mehr Aufmerksamkeit zu erregen. Endlich aber findet man noch zu erinnern nöthig, daß, wenn dennoch der unglückliche Fall eintreten, und man von dem Genuße dieser betäubenden Pflanzentheile und Früchte, gleichbald auch nach einem Geständniß, oder auch durch die bald darauf erfolgende Zufälle — (als Schwindel, Dunkelheit vor den Augen, Erweiterung des Augensterns, Aneipen in der Herzgrube, ängstliches Würgen, Verwirrung der Sinne und des Verstandes, Zittern, Schummer und schlaffsüchtiges Wesen, Zuckungen ic.) versichert würde, vorläufig und sogleich ein Brechmittel, von der Brechwurzel oder auch Brechweinsteinauflösung, gegeben werden soll, wobei zur Erleichterung des Erbrechens und Beförderung der Ausleerung genossener schädlicher Pflanzentheile ein starker Aufguß von Chamillenblumen zum Nachtrinken zugleich dienlich ist. Nachher gebe man häufiges Wasser und Eßig, oder andere mit Pflanzensäure vermischte Getränke; auch lasse man den Kranken, so gern er Ruhe wünscht, nicht ruhig, und muntre ihn auf, und führe ihn herum. Wenn keine gewöhnliche Oeffnung vorhanden, so bringe man, und zumal bey Ausgetriebenheit des Unterleibes, Klystiere von sauren Molken, mit noch starkem Zusatz von Eßig oder auch Weinsteinrahm bey, suche jedoch aber wegen der nachher besonders noch erforderlichen, hier nicht wohl ausführlich anzugebenden ärztlichen Behandlung bey dem geordneten Arzt unverzüglich die weitere Hilfe.



## Kauf = Anträge.

Karlsruhe. In der Müller'schen Hofbuchdruckerey ist erschienen:

Kurbadische katholische Kirchen-Kommissions-Ordnung, wornach sich alle zur katholischen Kirchen-Kommission verordnete Direktor, Witz-Direktor, auch geistliche und weltliche Räte und Beysitzer in Vernehmung ihres Amtes zu achten haben. 1804. brochirt.

Dieses Werk, welches mit der möglichsten Genauigkeit und Eleganz gedruckt, mit einem in Kupfer gestochenen Titel und Bignette — die Frömmigkeit vorstellend — versehen, ist zugleich das unentbehrliche Gesetzbuch, wornach sich alle unter der katholischen Kirchen-Kommission stehenden Geistlichen, Kandidaten und Schullehrer zu richten haben. Der Preis auf milchweißes Papier ist 1 fl. 12 kr. Kurbadische Legal-Inspection's-Ordnung, 1804. brochirt . . . . . 12 kr.

Kurbad. neue Brandversicherungs-Ordnung brochirt . . . . . 12 kr.

Obige Werke sind in Kommission zu den nemlichen Preisen zu haben:

In Bruchsal bey der kais. Reichs-Postamts-Expedition.

In Offenburg bey der kais. Reichs-Postamts-Expedition.

In Mannheim bey Buchhändler Kaufmann, Buchhändler Vender und Buchbinder Mittel.

In Rastadt bey Hofbuchdrucker Sprinzing.

In Pforzheim bey Buchhändler Ch. F. Müller.

In Sibirach bey dem kais. Reichs-Postamt.

In Wehrburg bey Postverwalter Barth.

In Lahr bey Buchdrucker Geiger.

In Heidelberg bey Buchbinder Meyer jun., so wie in allen Buchhandlungen.

Karlsruhe. [Garten-Verkauf.] Ein halber Morgen Garten im Hartwinkel ganz nahe vor dem Rippurrer Thor, mit tragbaren Obstbäumen und einem gemeinschaftlichen Brunnen, einer Seits Hr. Verwalter Kühnle von Hauslott, andern Seits Hr. Hoffschmidt Vock, wird entweder aus freyer Hand verkauft, oder bis Montag den 20. Febr. Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus in öffentlicher Versteigerung hingegeben werden. Die hiezu Kauflustigen belieben sich bey Hr. Rathsverwandten und Stadtbaumeister Fellmeth vorläufig desfalls zu melden.

Karlsruhe. [Saamen feil.] Beym Heybuch Haas in der Queer-Alle kann man alle Sorten Mmer = Saamen haben.

Durlach. [Faß-Versteigerung.] In dem hiesigen Stadtschreiberey-Haus werden von Stadt und Amt Freytags den 24. dieses Nachmittags 2 Uhr folgende in Eisen gebundene gute Weingrüne Fässer öffentlich versteigert, als

Nro. 6. hält 35 Ohm.
= 7. . . 40 =
= 8. . . 38 =
= 9. . . 30 =
= 10. . . 35 =
= 11. . . 30 =

Die Liebhaber werden hiermit zur Steigerung eingeladen. Durlach den 1. Februar 1804.

Kurf. Oberamt und Stadtrath allda.

Bretten. [Mobiliarschafts-Verkauf.] Zufolge Kurfürstlichen Hofraths Conclust vom 26. v. M. Nro. 729 W. wird die Mobiliarschaft des Zaisenhäuser Bades gegen gleich baare Zahlung und ohne Ratificationsvorbehalt versteigt, und zugleich der Versuch zum Theilweisen Verkauf der Gebäude und Güter gemacht werden. Zu Vornahm dieses Geschäfts hat man die Tagfahrt auf Dienstag den 10. April und die darauf folgenden Tage festgesetzt; welches daher den allenfallsigen Liebhabern mit dem öffentlich bekannt wird, daß jedem die Neubels so wie Gebäude und Güter vorher in Augenschein zu nehmen frey siehe. Bretten den 4. Febr. 1804.

Kurfürstl. Badisches Oberamt.

## Pachtanträge und Verleihungen.

Karlsruhe. [Logis.] Beym Saifensiedermeister Burkhardt in der Kronenstrasse ist der obere Stock zu verleihen, daß nähere ist bey dem Eigenthümer zu erfragen.

Karlsruhe. [Logis.] In Nro. 26 im hintern Hause nächst beym Linkenheimer Thor ist eine Stube und Kammer mit oder ohne Meubels für ledige Personen zu verleihen, und auf den 13. April d. J. zu beziehen. Das nähere ist bey dem Eigenthümer selbst zu erfragen.

Karlsruhe. [Logis.] In dem Hause Nro. 279 in der Friedrichsstraße ist bis Georgii der ganze untere Stock mit Garten und Zugehör zu verleihen, und das Nähere im Komptoir des Provinzial-Blattes zu erfragen.

Karlsruhe. [Fässer feil.] In dem Hause Nro. 264 sind etlich und 30 sehr gut konditionirte, weingrüne, in Eisen gebundene Fässer, zu 1 bis 3 Fuder, billigen Preises feil.



Karlsruhe. [Logis.] Ein Zimmer mit oder ohne Meubles ist sogleich zu verleihen, und das Nähere bey Caffetier Meyer zu erfragen.

Karlsruhe. [Acker.] Ein Acker, auf die Kriegsstraße anstossend, ist zu verleihen, und das Nähere im Komptoir des Provinzial-Blattes zu erfragen.

### Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben unterm 2. Januar gnädigst geruhet, den seitherigen Oberforstmeister zu Rastatt Hrn. Karl Leopold Freyherrn von Adelsheim zu Höchstbero Oberforstmeister der Oberämter Karlsruhe, Durlach und Ettlingen, und zugleich zum Mitglied der Forstkommis- sion zu ernennen; Ferner

unter gleichem Dato den Stadt- und Amts-Physicus Herrn Rath Wylus zu Lahr zum Kurfürstlichen Medici- nalrath zu ernennen, und unterm 27. Jenner den bisherigen Auditeur Herrn August Heinrich Frö- lich als Geheimen Secretair anzustellen, auch den bisherigen, mit Sitz und Stimme dem Kurfürstl. Hofraths-Kollegio 2ten Senats dahier bezeugenen Oberrevisor, Herrn Karl Friedrich Delenheinz mit dem Charakter und Rang eines Hofraths-Assessors, an die bisher noch nicht angetretene Stelle des zu einer ander- weitigen Anstellung bestimmten Herrn Johann Paul Künste von Gengenbach unterm 27. Jenner, in dieses Kollegium zu ziehen.

### Kirchenbuchs-Auszüge.

Karlsruhe.

Geborene. Den 6. Februar. Ein Mägdelein, Vat. Jak. Schäfer, B. und Strumpffstricker.

Den 10. Johann Jakob, Vat. Friedrich Hartnagel, Bürger und Schuhmachermeister.

Gestorbene. Den 6. Februar. Frau Elisabeth Karoline, geb. Gerstlacherin, Herrn Heinrich Bierordt, kurfürstl. Kammeraths Ehegattin, alt: 27 J. 13 Tage.

Den 7. Barbare, geb. Martini, Joh. Mich. Förde- rers, Bürgers und Metzgermeisters Ehefrau, alt 55 J. 4 Tage.

Den 8. Ein Mägdelein, Vat. Jak. Schäfer, B. und Strumpffstrickers, alt 2 Tage.

Den 10. Joh. Beck, Hintersaß in Klein-Karlsruhe, alt 68 J. 3 W. 5 T.

Den 12. Magdalena Samkehin, unverheuratheten Standes, alt: 36 Jahre.

Kopulirte. Den 12. Febr. Clemens Hise, Hin- tersaß in Klein-Karlsruhe, mit Sybille Glaserin von Golttsau.

Den 12. Herr Sebastian Buchholz, kurf. Forstprac- tikan, mit Jungfer Blondina Baumin aus Anspach.

### Auflösung des Rathsels in No. 6.

Ritter-Sporn.

### Raths-el.

Das Ding zielt manchen großen Herrn,  
Und Mancher sieht's und hält' es gern,  
Und Mancher, der's nicht hat noch mag,  
Nachts siebenmal in einem Tag;  
Und spricht's bey dem und jenem an,  
So sagt man: O, der arme Mann!

### Marktpreise vom 13. Februar 1804.

Fruchtpreis.	Karlsru		Durl.		Pforz		Brod-Taxe.		Karlsru		Durl.		Fleisch-Taxe.		Karlsru		Durl.		Victualien		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Das Malter.																					
Neuer Kernen								Ein Weck zu 1						Das Pfund.							
Alter Kernen.	9	15	9	20	10	20	fr. hält . .	6½	6½				Maß Dohsenfl.	9	8						
Weizen . .	8	20	8	30			dito zu 2 fr. .	13	13				Gemeines dito.	8	—						
Neu Korn . .							Weißbrod zu						Rindfleisch . .	7	7						
Alt Korn . .	5	15	5	15	6		6 fr. hält . .	1	13	1	10		Rubfleisch . .	6	—						
Gem. Frucht.							Schwarzbrod						Kalbfleisch . .	6	7						
Gersten . .	4	40	4	40	3	18	zu 5 fr. hält	1	31	1	28		Kauplingsfl.	—	—						
Haber . . . .	3	50	3	50	3	20	dito zu 10 fr.	4		3	26		Hammelfleisch.	7	7						
Weißkorn . .	7		7	28	10	40	Weiß Mehl d.						Schweinefl.	8	8						
Erbsen d. Grf.	1		1			40	Ps. — fr.						Dohsenzung . .	9	8						
Linzen . . . .													Ein Dohsenmaß	12	—						
Bohnen . . . .													Ein Dohsenfuß.	8	7						
													Ein Kalbskopf.	16	24						

Karlsruhe gedruckt in der Müller'schen Hofbuchdruckerey. No. 144.